

Folgende Masken sind erlaubt bzw. verboten :



OP-Masken oder FFP2-Masken



Voll-
Gesichtsschutz



Kinn-
Maske

Das Land Baden-Württemberg hat mit der aktuellen Corona-Verordnung die **Maskenpflicht in Praxen ab dem 25. Januar 2021 neu geregelt.**

Danach sind für Patienten ab sofort medizinische Masken vorgeschrieben.

Unter medizinischen Masken sind gemäß Vorgabe des Landes **OP-Masken** (DIN EN 14683:2019-10) oder **FFP2-Masken** (DIN EN 149:2001) respektive **Masken der Normen KN95/N95** zu verstehen. Für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der Verordnung ausreichend. Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.

Nicht erlaubt sind: Alltagsmasken, Tücher, Schals, Plexiglasscheiben und sonstige Behelfsmasken.